Stadtrechnungshof

Magistrat der Stadt St. Pölten

st.pölten

KANALGEBÜHREN, SCHMUTZFRACHTBEZOGENER GEBÜHRENANTEIL

StRH 2024 / 01

StRH 2024/01
St. Pölten, im Jänner 2024

Magistrat der Stadt St. Pölten
Stadtrechnungshof
Julius Raab-Promenade 49
3100 St. Pölten

Tel.: +43 2742 333 3901
e-mail: stadtrechnungshof@st-poelten.gv.at
web: www.st-poelten.at

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 2

1 Einleitung 3

1.1 Prüfungsgrundlagen 3
1.2 Prüfungsgegenstand 3
1.3 Erläuterungen zum Berichtsaufbau 3

2 Grundlagen 4

2.1 Rechtliche Grundlagen 4
2.1.1 Wasserrechtsgesetz 1959 4
2.1.2 NÖ Kanalgesetz 1977 4
2.1.3 Indirekteinleiterverordnung (IEV) 5
2.1.4 Kanalabgabenordnung 2024/1 5
2.2 Messgrößen 6
2.3 Involvierte Unternehmen und Behörden 6
2.3.1 Kanalisationsunternehmen 6
2.3.2 Wasserrechtsbehörde 7
2.3.3 Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten 7

3 Indirekteinleiter (mit schmutzfrachtbezogenem Gebührenanteil) 8

4 Datenaustausch und Gebührenbescheid 11

5 Gebührenberechnung und Verrechnung 13

5.1 Gebührenberechnung schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil 13
5.1.1 Vertragserrichtung und Antragsbearbeitung 13
5.1.2 Berechnungsformel 13
5.1.3 Berechnungsfläche 13
5.1.5 Schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil 14
5.1.6 Berechnung und Festsetzung des spezifischen Jahresaufwandes 14
5.1.7 Fälligkeit 14
5.2 Verrechnung 15
5.3 Städtevergleich „spezifischer Jahresaufwand“ 16
5.4 Entwicklung des „spezifischen Jahresaufwandes“ 16

6 Zusammenfassung und Empfehlungen 17

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Abwasserverband an der Traisen, Betriebsgelände Traismauer *6*
Abbildung 2: Indirekteinleiter und Abwasserarten *8*
Abbildung 3: Ablaufschema Indirekteinleiter *11*
Abbildung 4: Entwicklung des "spezifischen Jahresaufwandes" *16*

Tabelle 1: Neuberechnung Kanalbenützungsgebühren (Betriebe mit schmutzfrachtbezogenem Gebührenanteil) ... *15*
Tabelle 2: Städtevergleich "spezifischer Jahresaufwand" *16*

1 Einleitung

1.1 Prüfungsgrundlagen

Der Stadtrechnungshof prüft gemäß § 48 NÖ. Stadtrechtsorganisationsgesetz, LGBl. 1026-0 die gesamte Ausgaben- und Einnahmengebarung der Stadt, ihrer Anstalten und Eigenbetriebe, der von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen, die gesamte Schuldengebarung sowie die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen auf

a) die rechnerische Richtigkeit,

b) die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und

c) die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Stadtrechnungshof hat unmittelbar an den Bürgermeister, den Ausschuss für Kontrolle und den Magistratsdirektor zu berichten.

1.2 Prüfungsgegenstand

Der Stadtrechnungshof prüfte die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung von Kanalbenützungsgebühren für Indirekteinleiter mit schmutzfrachtbezogenem Gebührenanteil.

In die Prüfung einbezogen waren der Geschäftsbereich V/2 Behörden, Dienststelle Bau- und Feuerpolizei (Ermittlung der Berechnungsflächen), der Geschäftsbereich V/6 Bauprojekte, Infrastruktur und Betriebe (als Informationsschnittstelle) und der Geschäftsbereich V/1 Finanzen (als abgabenvorschreibende Stelle). Darüber hinaus war auch der Abwasserverband an der Traisen (als Kanalisationsunternehmen) in die Prüfung involviert.

Der Prüfungszeitraum erstreckte sich auf den Zeitraum Mai 2023 bis Jänner 2024.

1.3 Erläuterungen zum Berichtsaufbau

Im Bericht getätigte Empfehlungen des Stadtrechnungshofes sind grün unterlegt, Feststellungen durch einen seitlichen grünen Längsstrich gekennzeichnet.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

2.1.1 Wasserrechtsgesetz 1959[1]

Im § 32b des Wasserrechtsgesetzes sind grundsätzliche Bestimmungen über die Bewilligung, die Erfassung und die Aufzeichnungs- und Berichtspflichten betreffend Indirekteinleiter beinhaltet.

2.1.2 NÖ Kanalgesetz 1977[2]

Das NÖ Kanalgesetz regelt die gebühren- bzw. abgabenrechtlichen Bestimmungen, sofern die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde erfolgt.

Die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde kann auf zwei Arten erfolgen:

- durch den Anschluss an die öffentliche Kanalanlage;
- mit einer öffentlichen Fäkalienabfuhr.

Bei einem Kanalanschluss fallen Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren an. Das NÖ Kanalgesetz trifft darüber Regelungen, wann diese Abgaben bzw. Gebühren anfallen und wie diese zu berechnen sind. Die Gemeinde hat mit dem Beschluss über die Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren eine Kanalabgabenordnung zu beschließen.

Bei Vorhandensein einer öffentlichen Fäkalienabfuhr fallen Fäkalienabfuhrgebühren an. Auch hier hat die Gemeinde eine Fäkalienabfuhrordnung zu beschließen. Von der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Fäkalienabfuhr kann der Bürgermeister über Ansuchen unter besonderen Voraussetzungen eine Ausnahme erteilen. Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe sind von der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Fäkalienabfuhr ausgenommen.

Weiters enthält das NÖ Kanalgesetz noch bedeutsame Bestimmungen

- wen die Abgabenpflicht trifft;
- über die dingliche Wirkung von Bescheiden nach diesem Gesetz;
- wann die Abgabenschuld entsteht;
- darüber, dass der Abgabenpflichtige in bestimmten Fällen eine Änderungsanzeige zu machen hat;
- hinsichtlich Vorschreibung der Abgabenschuld mit Abgabenbescheid der Gemeinde;
- über Verwaltungsstrafen und Vollstreckung.

In § 17 NÖ Kanalgesetz 1977 wird bestimmt, dass der Liegenschaftseigentümer den Hauskanal zwecks Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Kanalanlage auf seine Kosten herzustellen hat und - bei bestehenden Gebäuden - die Abwasseranlagen so umbauen muss, dass der Kanalanschluss möglich ist. Weiters sind verschiedene Bestimmungen betreffend Errichtung, Betrieb und Wartung der Hauskanäle

[1] Wasserrechtsgesetz 1959, StF: BGBl. 215/1959
[2] NÖ Kanalgesetz 1977, StF: LGBl. 8230-0

enthalten. § 18 schließlich regelt jene Fälle, bei denen der Kanalanschluss einer Liegenschaft nur über Fremdgrund möglich ist; dies haben die Eigentümer der Fremdgrundstücke grundsätzlich zu dulden.

Das NÖ Kanalgesetz bestimmt, dass die Gemeinde ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen hat.[3]

2.1.3 Indirekteinleiterverordnung (IEV) [4]

Die Verordnung gilt für die Einleitung von Abwasser, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht.

Die Verordnung regelt folgende Punkte:

- den Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen,
- die Mitteilungs- und Bewilligungspflichten,
- die Mengenschwellen für Indirekteinleitungen in öffentliche Kanalisationen,
- die Überwachung von wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleitungen,
- die Pflichten des Indirekteinleiters,
- die Pflichten des Kanalisationsbetriebes,
- das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen.

Darüber hinaus werden in den Anlagen A bis E der Verordnung die Abwasserherkunftsbereiche, die Schwellenwerte für Tagesfrachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe, die notwendigen Angaben betreffend die Einleitung von Abwasser in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation sowie die Inhalte der jährlichen und dreijährigen Berichte an die Wasserrechtsbehörde festgelegt.

2.1.4 Kanalabgabenordnung 2024/1

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt St. Pölten beschloss mit Wirksamkeitsbeginn Jänner 2024[5] letztmalig eine Änderung der Kanalabgabenordnung.

Es wurden die Abgabensätze für

- die Kanaleinmündungsabgaben,
- die Ergänzungsabgaben,
- die Sonderabgaben sowie
- die Kanalbenützungsgebühren

festgelegt. [6]

[3] Quelle: NÖ Kanalgesetz - Land Niederösterreich (noe.gv.at)
[4] Verordnung des Bundeministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationen (Indirekteinleiterverordnung – IEV); StF BGBl. II Nr. 222/1998
[5] Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2023, TOP 15
[6] Anmerkung: der Abgabensatz für den schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteil wurde in der GR-Sitzung vom 29. Jänner 2024 auf Grund eines Berechnungsfehlers korrigiert.

Weiters waren die Teilzahlungstermine, Regelungen über die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen und die Verrechnung der Umsatzsteuer beinhaltet.

Die Kanalabgabenordnung ist auf der Homepage der Stadt St. Pölten veröffentlicht.[7]

2.2 Messgrößen

Einwohnergleichwert (EGW)

Ein Einwohnergleichwert ist die übliche Maßeinheit für die durchschnittlich pro Tag erzeugte Schmutzfracht pro Einwohner.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

Der Chemische Sauerstoffbedarf ist ein Summenparameter für die im Abwasser, Mischwasser oder Regenwasser vorhandenen oxidierbaren Stoffe und gibt die Menge an Sauerstoff an, die erforderlich wäre, um diese Schadstoffe abzubauen. Der CSB wird als Fracht in kg oder als Konzentration in mg/l angegeben.

2.3 Involvierte Unternehmen und Behörden

2.3.1 Kanalisationsunternehmen

Das Kanalisationsunternehmen ist der seit 1960 bestehende Abwasserverband an der Traisen (AVT). Er umfasst 15 Mitgliedsgemeinden, die ihre Abwässer über den Traisental-Abwassersammelkanal in die Kläranlage Traismauer umweltgerecht entsorgen.



Abbildung 1: Abwasserverband an der Traisen, Betriebsgelände Traismauer

[7] VO_Kanalabgabeordnung.pdf (st-poelten.at)

2.3.2 Wasserrechtsbehörde

Die Zuständigkeiten sind im **Wasserrechtsgesetz** 1959 (im Wesentlichen § 98 bis § 101) geregelt.

Wasserrechtsbehörden sind

- die **Bezirksverwaltungsbehörden** (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate der Städte mit eigenem Statut). Die Bezirksverwaltungsbehörden sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind
- der **Landeshauptmann** (z.B. bei einem Bemessungswert größer als 20.000 EW60 [8]
- der **Bundesminister** für Land und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft.

Im Fall des Kanalisationsunternehmens „Abwasserverband an der Traisen“ ist somit das Land (der Landeshauptmann) die zuständige Wasserrechtsbehörde.

2.3.3 Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt St. Pölten[9] sieht folgende Zuständigkeiten vor:

Geschäftsbereich V/6 Bauprojekt, Infrastruktur und Betriebe

Die Dienststelle „Abwasserentsorgung“ ist für folgende Punkte zuständig:

- Bau, Erhaltung und Betrieb des Kanalrohrnetzes und der Sonderanlagen
- Hausanschlüsse
- Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Finanzen für die Gebührenvorschreibung
- Wartung und Kontrolle des Kanalnetzes
- Betreuung der öffentlichen WC-Anlagen
- Senkgrubenräumung
- Zusammenarbeit mit dem Abwasserverband an der Traisen

Geschäftsbereich V/2 Behörden

Da die Bescheiderstellung der Finanzabteilung obliegt, hat die Bau- und Feuerpolizei die Grundlagen (Berechnungsflächen) zu liefern.

Geschäftsbereich V/1 Finanzen

Der Geschäftsbereich Finanzen ist Abgabenbehörde und folglich für die Erstellung der Bescheide, die Gebührenvorschreibung und deren Einhebung zuständig.

[8] EW60 = das häusliche Abwasser einer Einzelperson verursacht im Mittel einen biochemischen Sauerstoffbedarf von 60 g je Tag. D.h. der EW60 steht für den organischen Einwohnerwert = Verbrauch einer Person von 60 g BSB5 pro Tag.

[9] Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt St. Pölten, Wirksamkeitsbeginn 1. Juni 2023

3 Indirekteinleiter (mit schmutzfrachtbezogenem Gebührenanteil)

Die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht (in der Folge: betriebliche Abwässer), in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen unterliegt gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) besonderen Regelungen:

Betriebe, die solche Abwässer in Kanalisationsanlagen einleiten, werden als **Indirekteinleiter** bezeichnet. Sie haben dem Kanalisationsunternehmen die beabsichtigte Indirekteinleitung vor Beginn mitzuteilen und dürfen ihre Abwässer nur mit dessen Zustimmung einleiten. Indirekteinleiter haben weiters bestimmte Emissionsbegrenzungen einzuhalten und müssen mindestens alle zwei Jahre dem Kanalisationsunternehmen einen Nachweis über die Beschaffenheit ihrer Abwässer erbringen.
Ein Kanalisationsunternehmen ist Inhaber einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Einleitung von Abwässern, die in der Kanalisation oder einer Abwasserreinigungsanlage gesammelt werden, in ein Gewässer.[10]

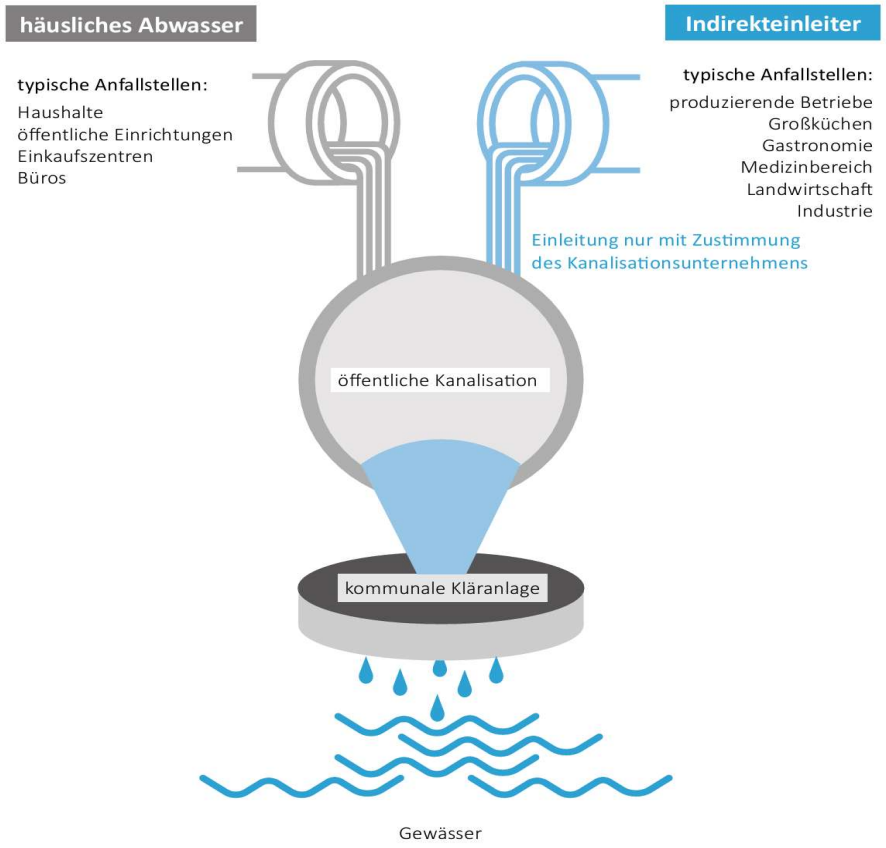

Abbildung 2: Indirekteinleiter und Abwasserarten

[10] § 1 Abs. 3 Z 10 Indirekteinleiterverordnung

Die **Indirekteinleiterverordnung (IEV)**, die im Juli 1998 in Kraft trat, konkretisiert die Pflichten der Indirekteinleiter und der Kanalisationsunternehmen und definiert jene Indirekteinleitungen, die – über die Mitteilungspflicht hinaus – einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Darüber hinaus regelt sie die Anforderungen an die Mitteilungen, welche die Indirekteinleiter an die Kanalisationsunternehmen abzugeben haben, die Berichtspflichten der Kanalisationsunternehmen an die Wasserrechtsbehörde und die Überwachung der Abwasserqualität der wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleiter.[11]

Die Regelungen für Indirekteinleiter bestehen im Wesentlichen unverändert seit Ende der 1990er Jahre. Damals wurde die Zuständigkeit für die Erfassung und Überwachung der Indirekteinleiter von der Wasserrechtsbehörde auf die Kanalisationsunternehmen verlagert. Dies reduzierte die davor notwendigen behördlichen Bewilligungen und sollte der Entbürokratisierung dienen, ohne die Funktionsfähigkeit der Kläranlagen zu beeinträchtigen oder die Gewässergüte zu verschlechtern.

Die Abwässer von Indirekteinleitern werden durch betriebliche Prozesse derart verändert, dass sie nicht mehr der Qualität von häuslichen Abwässern entsprechen. Bei den Indirekteinleitern handelt es sich z.B. um Betriebe der Alkoholproduktion, der Textilreinigung, der Fleischverarbeitung, der Gerberei, der Fahrzeugreparatur bzw. -wäsche, der Herstellung von Kunstharzen oder künstlichen Mineralfasern, der chemischen Industrie, der Abfallbehandlung oder im medizinischen Bereich.

Die Einleitung betrieblicher Abwässer in öffentliche Kanalisationsanlagen kann die Wirksamkeit von Kläranlagen beeinträchtigen und zu Überschreitungen von vorgegebenen Abwassergrenzwerten führen. Das Risiko von Grenzwertüberschreitungen hängt von der Art der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe, vom Ausmaß der eingeleiteten Schmutzfrachten sowie von der Ausbaugröße und der Auslastung der Kläranlage ab. Um einen störungsfreien Betrieb der Kanalisations– und Abwasserreinigungsanlagen sicherzustellen, sieht die Indirekteinleiterverordnung deshalb vor, dass jede Einleitung betrieblicher Abwässer dem Kanalisationsunternehmen mitgeteilt werden muss und nur mit dessen Zustimmung erfolgen darf. Außerdem haben Indirekteinleiter durch Eigen– und Fremdüberwachung nachzuweisen, dass sie der Kläranlage keine unzulässigen Abwässer zuleiten.

Um die eingeleiteten Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe einzuschränken, sind gemäß § 33b Abs. 3 WRG 1959 per Verordnung allgemeine bzw. branchenspezifische Grenzwerte im Hinblick auf die eingeleitete Abwasserqualität und -menge zu erlassen. Diese Grenzwerte sind von den Indirekteinleitern einzuhalten, sofern das Kanalisationsunternehmen nicht Abweichungen zulässt.

Grundsätzlich besteht für ein Kanalisationsunternehmen die Möglichkeit, die Zustimmung zu einer Indirekteinleitung nicht zu erteilen oder diese zu widerrufen. Mögliche Gründe für die Verweigerung der Zustimmung sind die Überschreitung der eigenen wasserrechtlichen Bewilligung, eine nachteilige Beeinflussung der Reinigungsanlage oder mögliche Schäden am Kanalnetz. Die Verweigerung einer

[11] Im Zuge einer Novellierung der Verordnung im Jahr 2006 wurden Ausnahmebestimmunen für wein– und fruchtsaftproduzierende Betriebe im Hinblick auf die Überwachungsmodalitäten aufgenommen (BGBl. II 523/2006).

Indirekteinleitung steht aber in einem Spannungsfeld zur Anschlussverpflichtung nach der NÖ Bauordnung 2014.

4 Datenaustausch und Gebührenbescheid

Die Vorschreibung der schmutzfrachtbezogenen Kanalgebühr wies zum Zeitpunkt der Prüfung einige Schwachstellen auf, die zu Ineffizienzen und Informationslücken führten. Die **mangelnde Aktualität der Daten** und das Fehlen einer klaren Zuständigkeit für die Überwachung von Änderungen der Schmutzfracht hatten zur Folge, dass die Finanzabteilung der Stadt St. Pölten nicht immer über aktuelle und genaue Informationen verfügte. Dies führte zu Ungenauigkeiten in der Gebührenverrechnung und einem erhöhten Verwaltungsaufwand für regelmäßige Überprüfungen.

Ablaufschema (vereinfacht)

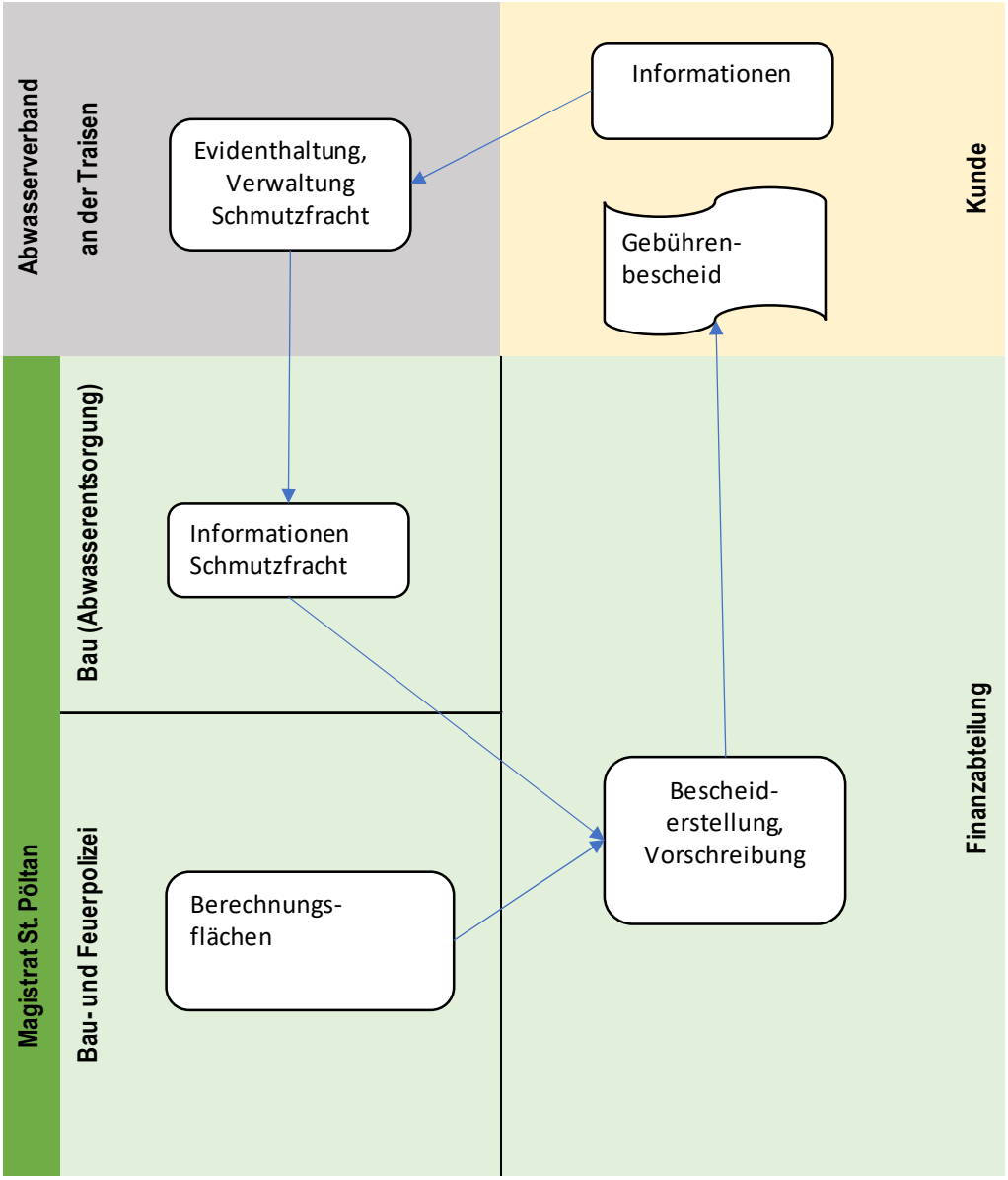

Abbildung 3: Ablaufschema Indirekteinleiter

- Die „Indirekteinleiter“ haben dem Kanalisationsunternehmen (=Abwasserverband an der Traisen) alle Umstände (beabsichtige Neuerrichtung, Änderungen etc.) im Rahmen ihrer Mitteilungspflicht zukommen zu lassen.
- Das Kanalisationsunternehmen wiederum erstattet in regelmäßigen Abständen auf Grund der Bestimmungen des § 6 sowie der Anlagen D und E der Indirekteinleiterverordnung (IEV) der zuständigen Wasserrechtsbehörde (=Land NÖ) Bericht.
  Eine entsprechende Information über Änderungen in ihrem Bereich hat auch an die für den Betrieb des Rohrnetzes zuständige Magistratsdienststelle (Fachbereich V/6 Bau, Infrastruktur und Betriebe, Dienststelle Abwasserentsorgung) zu erfolgen.
- Die von der Bau- und Feuerpolizei ermittelten Berechnungsflächen sowie aktuelle, in der Dienstelle Abwasserentsorgung vorhandenen Informationen betreffend „Schmutzfracht“ sind der Finanzabteilung zur Berechnung der Kanalabgaben zu übermitteln.
- Die Finanzabteilung als Abgabenbehörde erstellt die notwendigen Bescheide und hebt die Gebühren ein.

Der Stadtrechnungshof regt an, durch eine aktive Herangehensweise sicherzustellen, dass alle als Indirekteinleiter mit erhöhter Schmutzfracht geltenden Betriebe auch tatsächlich erfasst und in einer Übersicht über gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Betriebe dargestellt werden.

Empfehlung:

Es wäre sicherzustellen, dass die vom Abwasserverband an der Traisen an die Stadt St. Pölten gemeldeten Datenaktualisierungen betreffend Indirekteinleiter mit erhöhter Schmutzfracht an die Finanzabteilung als Abgabenbehörde übermittelt werden und in die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren einfließen.

5 Gebührenberechnung und Verrechnung

5.1 Gebührenberechnung schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil

5.1.1 Vertragserrichtung und Antragsbearbeitung

Vom Abwasserverband an der Traisen wurden die Entgelte für die Vertragserrichtung und die Antragsbearbeitung verrechnet. Weiters erfolgte auch noch die Verrechnung einer jährlichen Bearbeitungsgebühr für die laufende Vertragsbetreuung, Evidenzhaltung, Überprüfung der Fremd- und Eigenüberwachungsergebnisse und Mitteilung an die Behörde.

5.1.2 Berechnungsformel

Die Kanalbenützungsgebühren für die Indirekteinleitung wurden vom Magistrat der Stadt St. Pölten aufgrund des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 berechnet.

Die Kanalbenützungsgebühr errechnete sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles. Dieser wurde nur dann berücksichtigt, wenn die eingebrachte Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs-EGW überschritt.

Die Kanalgebühren waren dem ermäßigten Steuersatz von 10 % der Umsatzsteuer zu unterziehen.[12]

Die Kanalbenützungsgebühr für Indirekteinleiter wurde somit wie folgt berechnet:

Kanalbenützungsgebühr pro Jahr = (Berechnungsfläche x Einheitssatz + schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil)+ 10 % USt

5.1.3 Berechnungsfläche

Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen.
Die Geschossfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. (Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen). [13]

Die Berechnungsflächen wurden von der Dienststelle Bau- und Feuerpolizei ermittelt.

[12] § 10 Abs. 2 Z. 7 UstG 1994
[13] § 5 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977

5.1.4 Einheitssatz

Der Einheitssatz für Schmutzwasser betrug zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung € 1,61.[14]
Bei Einleitung von Regenwasser in den Kanal erhöhte sich der Einheitssatz um 10 %, somit auf € 1,77.

5.1.5 Schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil

Der schmutzfrachtbezogene Gebührenanteil errechnete sich aus dem Produkt der Berechnungs-EGW und dem 0,5fachen spezifischen Jahresaufwand. Die Berechnungs-EGW waren von Amts wegen festzusetzen. Sie konnten nur einmal im Jahr, und zwar mit Beginn eines Kalenderjahres von Amts wegen oder aufgrund einer Veränderungsanzeige geändert werden. War zur Ermittlung der Berechnungs-EGW die Einholung eines Gutachtens erforderlich, so waren die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens erwachsenden Kosten von Amts wegen zu tragen, es sei denn, dass sie durch Verschulden des Abgabepflichtigen herbeigeführt worden sind.

5.1.6 Berechnung und Festsetzung des spezifischen Jahresaufwandes

Der spezifische Jahresaufwand war wie folgt zu berechnen:

> *Jahresaufwand für die Kläranlage sowie für jene Sammelkanäle, welche zur Ableitung der Abwässer von den Ortsnetzen zur Kläranlage dienen, dividiert durch die EGW, welche der Dimensionierung der Kläranlage zugrunde gelegt wurden.* [15]

Der spezifische Jahresaufwand betrug zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfung € 11,63.[16] Eine Überprüfung der Berechnung ergab, dass die zugrunde gelegten Faktoren des Jahresaufwandes für die Kläranlage bzw. die anteiligen EGW an der Gesamtdimension der Kläranlage korrekt berechnet wurden.

5.1.7 Fälligkeit

Die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr erfolgte ab dem Monatsersten jenes Monats, in dem erstmalig die Benützung des Kanals möglich war.
Es waren vierteljährliche Teilzahlungen (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November) zu leisten.

[14] § 5 Abs. 1 der Kanalabgabenordnung 2024/1
[15] § 1a (10) NÖ Kanalgesetz 1977
[16] § 5 Abs. 3 der Kanalabgabenordnung 2024/2

5.2 Verrechnung

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden in St. Pölten 15 Indirekteinleiter registriert, bei denen ein schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil verrechnet wurde.

Nach Rücksprache und Vergleich mit den aktuellen Berechnungs-EGW des Abwasserverbandes an der Traisen würde sich die Höhe der zu verrechnenden Jahresbeträge wie folgt erheblich ändern (Stand Oktober 2023):

Firma	EGW derzeit	EGW aktuell	Tarif	derzeit verrechnet	Verrechnung mit aktuellen Werten
Betrieb A	2.901,00	3.250,00	5,555	16.115,07	18.053,75
Betrieb B	740,00	740,00	5,555	4.110,71	4.110,70
Betrieb C 1	14.805,00	30.000,00	5,555	82.241,76	166.650,00
Betrieb C 2	22.083,00	30.000,00	5,555	122.671,08	166.650,00
Betrieb D	3.195,00	0,00	5,555	17.748,24	0,00
Betrieb E	560,00	0,00	5,555	3.110,80	0,00
Betrieb F	279,00	0,00	5,555	1.549,87	0,00
Betrieb G	1.150,00	0,00	5,555	6.388,24	0,00
Betrieb H	225,00	225,00	5,555	1.249,88	1.249,88
Betrieb I	240,00	0,00	5,555	1.333,20	0,00
Betrieb J	1.040,00	0,00	5,555	5.777,20	0,00
Betrieb K	567,00	0,00	5,555	3.149,68	0,00
Betrieb L	7.000,00	7.000,00	5,555	38.885,00	38.885,00
Betrieb M1	2.707,00	10.200,00	5,555	15.037,40	56.661,00
Betrieb M2	7.875,00	19.500,00	5,555	43.745,61	108.322,50
Summen				**363.113,74**	**560.582,83**
Differenz					-197.469,09

Tabelle 1: Neuberechnung Kanalbenützungsgebühren (Betriebe mit schmutzfrachtbezogenem Gebührenanteil)

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass, obwohl es lt. Abwasserverband an der Traisen für einige der o. a. Betriebe keine CSB-Fracht-Begrenzung (mehr) gab, in Summe ein Differenzbetrag in der Gesamthöhe von **€ 197.469,09** pro Jahr **zu wenig** verrechnet wurde.[17]
Durch die Umsetzung der Empfehlung (Punkt 4) wäre eine regelmäßige Aktualisierung der EGW-Daten gewährleistet.

[17] Die Berechnung erfolgte mit den im Oktober 2023 vorliegenden aktuellen Daten

5.3 Städtevergleich „spezifischer Jahresaufwand“

Im Städtevergleich[18] war ersichtlich, dass die Stadt St. Pölten den mit Abstand niedrigsten Abgabensatz bei der Position „spezifischer Jahresaufwand“ aufwies.

Stadt	spezifischer Jahresaufwand (in €)	Datum Inkrafttreten
Melk	60,40	01.01.2021
Baden	42,53	01.01.2016
Tulln	33,49	01.01.2022
Klosterneuburg	32,23	01.01.2000
Amstetten	26,29	01.01.2023
Krems	27,96	01.01.2024
Schwechat	21,20	01.07.2014
Wiener Neustadt	17,33	01.01.2023
St. Pölten	**11,63**	01.03.2024

Tabelle 2: Städtevergleich "spezifischer Jahresaufwand"

Anmerkung: Die Gebührenberechnung für Indirekteinleiter war in den jeweiligen Landesgesetzen unterschiedlich geregelt. Daher war der Vergleich mit Städten anderer Bundesländer nicht möglich.

5.4 Entwicklung des „spezifischen Jahresaufwandes“

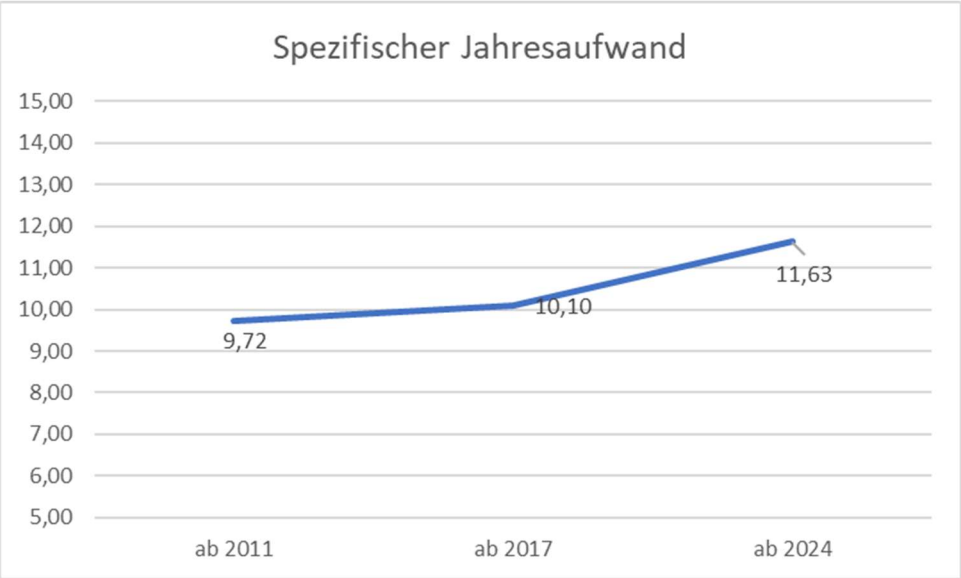

Abbildung 4: Entwicklung des "spezifischen Jahresaufwandes"

[18] Quelle: Internetrecherche Jänner 2024

6 Zusammenfassung und Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof prüfte die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung von Kanalgebühren für Indirekteinleiter mit schmutzfrachtbezogenem Gebührenanteil.

Aufgrund mangelnder Aktualität der Daten und das Fehlen einer klaren Zuständigkeit für die Überwachung von Änderungen der Schmutzfracht verfügte die Stadt St. Pölten nicht immer über aktuelle und genaue Informationen. Dadurch kam es zu Ungenauigkeiten in der Gebührenverrechnung mit Mindereinnahmen von rund € 197.000,-- pro Jahr (Berechnung für 2023) und einem erhöhten Verwaltungsaufwand für regelmäßige Überprüfungen.

Der für die Berechnung des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteils zu Grunde gelegte „spezifische Jahresaufwand“ war in St. Pölten im Vergleich mit anderen niederösterreichischen Städten mit Abstand am niedrigsten. Eine Überprüfung der Berechnung ergab, dass die zugrunde gelegten Faktoren (Jahresaufwand für die Kläranlage bzw. anteilige EGW an der Gesamtdimension der Kläranlage) korrekt berechnet wurden.

Empfehlung:

- Es wäre sicherzustellen, dass die vom Abwasserverband an der Traisen an die Stadt St. Pölten gemeldeten Datenaktualisierungen betreffend Indirekteinleiter mit erhöhter Schmutzfracht an die Finanzabteilung als Abgabenbehörde übermittelt werden und in die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren einfließen.

St. Pölten, im Jänner 2024

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Manfred Denk, MSc